

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel,
Kersten Steinke, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/10960 –**

Verstärkte Erteilung subsidiären Schutzes für syrische Flüchtlinge und Einschränkung des Familiennachzugs

Vorbemerkung der Fragesteller

Immer mehr syrischen Schutzsuchenden wird seit dem Frühjahr 2016 nur noch ein subsidiärer Schutzstatus statt eines Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erteilt. Trotz erwiesener Schutzbedürftigkeit wird ihnen damit nach der Neuregelung des Asylpakets II ein Familiennachzug bis zum März 2018 versagt.

Während der Anteil subsidiären Schutzes bei syrischen Asylsuchenden nach einer persönlichen Anhörung im Januar und Februar 2016 noch bei 1,3 bzw. 1,2 Prozent lag, stieg dieser Anteil nach Inkrafttreten des Asylpakets II drastisch und kontinuierlich auf bis zu 73,9 bzw. 73,5 Prozent im August bzw. September 2016 (Nachbeantwortung des Bundesministeriums des Innern vom 1. November 2016 auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/9992). Die Erklärung der Bundesregierung, bei persönlichen Befragungen sei vermehrt nur ein allgemeines Bürgerkriegs- und kein individuelles Verfolgungsschicksal festgestellt worden (Bundestagsdrucksache 18/9992, Antwort zu Frage 2), ist nicht nachvollziehbar. Denn die Gefahrenlage in Syrien hat sich im Verlauf des Jahres 2016 in keiner Weise substantiell verändert, und die oben genannte Quote subsidiären Schutzes in Höhe von etwa 1 Prozent Anfang 2016 bezieht sich nur auf Entscheidungen, in denen es zuvor eine persönliche Befragung und Anhörung syrischer Asylsuchender gab – das waren 2 209 Fälle im Januar und Februar 2016. Statistisch auszuschließen ist, dass „zufälligerweise“ ab März 2016 vermehrt nur solche Asylsuchenden aus Syrien angehört wurden, bei denen keine individuellen Verfolgungsgründe vorlagen. Der hohe Anteil subsidiären Schutzes widerspricht auch der Entscheidungspraxis des BAMF vor Einführung der schriftlichen Anerkennungsverfahren im Oktober 2014, d. h. als noch alle syrischen Asylsuchenden persönlich angehört wurden: im dritten Quartal 2014 lag der Anteil subsidiären Schutzes bei syrischen Flüchtlingen bei 13,4 Prozent (Bundestagsdrucksache 18/3055, Antwort zu Frage 1).

Der Grund für den drastischen Anstieg des subsidiären Schutzes ist somit offenkundig die mit Inkrafttreten des Asylpakets II geänderte Verfahrensweise des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Bis dahin galt auch inner-

halb des BAMF die Annahme, dass unabhängig von den konkreten Einzelfallumständen schon deshalb im Regelfall ein Flüchtlingsschutz nach der GFK gewährt werden muss, weil bei rückkehrenden Personen die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung und von Folter seitens des syrischen Regimes gesehen wurde, da Geflüchteten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Regimegegnerschaft unterstellt werden könnte. Dies entsprach der überwiegenden Rechtsprechung der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte in Deutschland bis zum Herbst 2014, danach gab es für eine längere Zeit keine gerichtlichen Entscheidungen hierzu mehr, weil das BAMF syrische Asylsuchende grundsätzlich (mit Ausnahmen) in beschleunigten schriftlichen Anerkennungsverfahren als Flüchtlinge nach der GFK anerkannte (vgl. www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Rechtspolitisches-Papier_Familiennachzug_aktuell_final.pdf). Mit Inkrafttreten des Asylpakets II wurde im BAMF geregelt, dass eine Anerkennung nach der GFK „nicht mehr die Regelentscheidung“ sei und im Einzelfall geprüft werden müsse, ob ein Flüchtlingsschutz nach der GFK oder ein subsidiärer Schutz zu gewähren sei. Zur Begründung hieß es, dass syrische Behörden Hunderttausende Reisepässe im In- und Ausland ausgestellt hätten, und deshalb könne „die pauschale Annahme einer regimekritischen Gesinnung infolge eines Auslandsaufenthalts nicht mehr aufrecht erhalten“ werden (vgl. www.nds-fluerat.org/19356/pressemitteilungen/bamf-hebelt-familiennachzug-zu-syrischen-fluechtlingen-weiter-aus/).

Diese geänderte Verfahrensweise im BAMF ist politisch heikel, weil der SPD im Gesetzgebungsverfahren versprochen worden war, dass sich an der Entscheidungspraxis im Umgang mit syrischen Asylsuchenden nichts ändern solle (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9992, Antworten zu den Fragen 6 und 7). Der menschenrechtspolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Frank Schwabe, sagte: „Und in der Situation war Herr de Maizière in der SPD-Fraktion und hat uns eindeutig versichert, auch auf mehrfache Nachfrage, dass es keine Veränderung der Anerkennungspraxis geben wird. Aus heutiger Sicht war das ein Wortbruch“ (www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/neue-fluechtlingspolitik-100.html). In einer Debatte im Bundestag am 10. November 2016 (Plenarprotokoll 18/199, S. 19784 ff.) erklärte der Abgeordnete Dr. Lars Castellucci (SPD) entsprechend, für ihn sei die „Geschäftsgrundlage“ der damaligen Vereinbarung mit der Union „entfallen“. Der Abgeordnete Rüdiger Veit (SPD) kündigte an, in seiner Fraktion für eine Zustimmung zu Initiativen der Opposition werben zu wollen, wenn es zu keinen Ergebnissen bei Verhandlungen mit dem Koalitionspartner komme. Bei der Verabschiedung des Asylpakets II seien alle Beteiligten davon ausgegangen, dass davon nur ein kleiner Prozentsatz und eine geringe Zahl von Flüchtlingen aus Syrien betroffen sein würden. Doch während 2015 nur 61 syrische Flüchtlinge einen subsidiären Schutzstatus erhalten hätten, seien es nach Wiederaufnahme der individuellen Prüfungen im Jahr 2016 schon über 75 000 gewesen, über 70 Prozent der syrischen Schutzsuchenden seien davon betroffen. Das sei nicht die „Geschäftsgrundlage“ gewesen, auf der SPD-Abgeordnete „trotz schwerer Bauchschmerzen“ dem Gesetz zugestimmt hätten.

Auch die politische Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und dem Bundesinnenminister, zumindest den Nachzug der Eltern zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit subsidiärem Schutzstatus im Wege der Einzelfallprüfung aus dringenden humanitären Gründen zu ermöglichen (<http://blogs.deutschlandfunk.de/berlinbruessel/2016/02/18/asylpaket-ii-oder-eine-lange-geschichte-der-missverstaendnisse/>), nachdem dieser Punkt in der Ressortabstimmung von den SPD-geführten Bundesministerien übersehen worden war (www.tagesschau.de/inland/asylpaket-spd-101.html), wurde in der Praxis nicht eingelöst: Auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. erklärte die Bundesregierung im Oktober 2016, es sei noch kein entsprechender Fall an die Auslandsvertretungen „herangetragen worden“ (Bundestagsdrucksache 18/9992, Antwort zu Frage 10). Vom 1. April bis 31. Oktober 2016 hatten aber bereits 1 608 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen nur subsidiären Schutz erhalten (Plenarprotokoll 18/205, S. 20482).

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. ist der Auffassung (www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/das-recht-auf-familie/), dass die pauschale Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten gegen internationales und Verfassungsrecht verstößt und jedenfalls, wenn (begleitete oder unbegleitete) Kinder betroffen sind, entsprechende Anträge auf Familiennachzug regelmäßig positiv zu entscheiden sind, um insbesondere den Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention nachzukommen.

Zum Stand 15. November 2016 waren 32 551 Klagen von subsidiär Schutzberechtigten gegen die Versagung des Flüchtlingsschutzes anhängig (davon 28 444 von syrischen Geflüchteten). Von den 3 010 bereits inhaltlich entschiedenen Klagen waren 2 667 erfolgreich (88,6 Prozent), bei syrischen Flüchtlingen betrug die Erfolgsquote sogar 89,7 Prozent (vgl. Nachbeantwortung des Bundesministeriums des Innern vom 22. November 2016 auf die Mündliche Frage 23 der Abgeordneten Ulla Jelpke, Plenarprotokoll 18/198, S. 19751). Das Bundesverfassungsgericht entschied am 14. November 2016, dass die Frage, ob syrischen Flüchtlingen wegen einer generell drohenden Gefährdung bei einer Rückkehr unabhängig vom Einzelfall ein Schutz nach der GFK gewährt werden muss, wegen der unterschiedlichen Beurteilung durch die Oberverwaltungsgerichte offen sei und im Instanzenzug der Rechtsprechung geklärt werden müsse (www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/11/rk20161114_2bvr003114.html).

1. Wie waren die Asylentscheidungen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach gewährttem Status differenzieren) im Jahr 2016 bei syrischen Asylsuchenden, deren Asylgründe im Rahmen einer persönlichen Anhörung (das heißt nicht in einem nur schriftlichen Verfahren) geprüft wurden, und welchen Anteil (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben) hatten Entscheidungen im schriftlichen Anhörungsverfahren an allen Entscheidungen bei syrischen Asylsuchenden (bitte jeweils im Monatsverlauf getrennt darstellen)?

Monatliche Angaben für das Jahr 2016 zu den Asylentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu syrischen Staatsangehörigen mit und ohne persönliche Anhörung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Syrien	mit/ohne Anhörung	davon:							
		alle Asylentscheidungen	Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennung als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil aller Schutzformen an allen Entscheidungen	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jahr 2016		291.664	748	164.178	120.612	570	98,1%	158	5.398
davon	mit persönl. Anhörung	182.678	515	62.504	117.949	162	99,2%	123	1.425
	ohne persönl. Anhörung	108.986	233	101.674	2.663	408	96,3%	35	3.973
Anteil schriftl. Verfahren in %		37,4	31,1	61,9	2,2	71,6		22,2	73,6
Januar		24.819	74	24.505	18	44	99,3%	1	177
davon	mit persönl. Anhörung	1.046	16	975	14	3	96,4%		38
	ohne persönl. Anhörung	23.773	58	23.530	4	41	99,4%	1	139

Syrien	mit/ohne Anhörung	davon:							
		alle Asylentscheidungen	Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennung als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil aller Schutzformen an allen Entscheidungen	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Anteil schriftl. Verfahren in %		95,8	78,4	96,0	22,2	93,2		100,0	78,5
Februar		26.792	85	26.359	22	35	98,9%	12	279
davon	mit persönl. Anhörung	1.303	46	1.200	16	5	97,2%	2	34
	ohne persönl. Anhörung	25.489	39	25.159	6	30	99,0%	10	245
Anteil schriftl. Verfahren in %		95,1	45,9	95,4	27,3	85,7		83,3	87,8
März		23.139	64	22.148	542	22	98,4%	9	354
davon	mit persönl. Anhörung	3.665	21	3.116	474	3	98,6%	3	48
	ohne persönl. Anhörung	19.474	43	19.032	68	19	98,4%	6	306
Anteil schriftl. Verfahren in %		84,2	67,2	85,9	12,5	86,4		66,7	86,4
April		20.998	49	17.039	3.525	34	98,3%	11	340
davon	mit persönl. Anhörung	7.609	37	4.207	3.282	4	99,0%	9	70
	ohne persönl. Anhörung	13.389	12	12.832	243	30	98,0%	2	270
Anteil schriftl. Verfahren in %		63,8	24,5	75,3	6,9	88,2		18,2	79,4
Mai		16.688	38	11.454	4.826	15	97,9%	18	337
davon	mit persönl. Anhörung	9.719	32	4.994	4.603	3	99,1%	16	71
	ohne persönl. Anhörung	6.969	6	6.460	223	12	96,2%	2	266
Anteil schriftl. Verfahren in %		41,8	15,8	56,4	4,6	80,0		11,1	78,9
Juni		22.893	46	12.056	10.221	58	97,8%	11	501
davon	mit persönl. Anhörung	16.721	28	6.621	9.931	8	99,2%	10	123
	ohne persönl. Anhörung	6.172	18	5.435	290	50	93,9%	1	378
Anteil schriftl. Verfahren in %		27,0	39,1	45,1	2,8	86,2		9,1	75,4
Juli		23.842	45	10.019	13.228	65	98,0%	12	473
davon	mit persönl. Anhörung	18.918	35	5.770	12.975	6	99,3%	11	121
	ohne persönl. Anhörung	4.924	10	4.249	253	59	92,8%	1	352
Anteil schriftl. Verfahren in %		20,7	22,2	42,4	1,9	90,8		8,3	74,4

Syrien	mit/ohne Anhörung	davon:							
		alle Asylentscheidungen	Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennung als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil aller Schutzformen an allen Entscheidungen	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
August		26.226	46	7.538	18.144	36	98,2%	13	449
davon	mit persönl. Anhörung	24.127	43	6.113	17.845	1	99,5%	11	114
	ohne persönl. Anhörung	2.099	3	1.425	299	35	83,9%	2	335
Anteil schriftl. Verfahren in %		8,0	6,5	18,9	1,6	97,2		15,4	74,6
September		33.335	55	8.914	23.775	42	98,4%	9	540
davon	mit persönl. Anhörung	31.801	50	8.132	23.443	12	99,5%	6	158
	ohne persönl. Anhörung	1.534	5	782	332	30	74,9%	3	382
Anteil schriftl. Verfahren in %		4,6	9,1	8,8	1,4	71,4		33,3	70,7
Oktober		28.482	70	8.833	19.013	52	98,2%	27	487
davon	mit persönl. Anhörung	26.921	55	7.977	18.726	24	99,5%	23	116
	ohne persönl. Anhörung	1.561	15	856	287	28	76,0%	4	371
Anteil schriftl. Verfahren in %		5,5	21,4	9,7	1,5	53,8		14,8	76,2
November		25.710	107	8.889	15.873	87	97,1%	18	736
davon	mit persönl. Anhörung	23.892	93	7.949	15.522	40	98,8%	15	273
	ohne persönl. Anhörung	1.818	14	940	351	47	74,4%	3	463
Anteil schriftl. Verfahren in %		7,1	13,1	10,6	2,2	54,0		16,7	62,9
Dezember		18.740	69	6.424	11.425	80	96,0%	17	725
davon	mit persönl. Anhörung	16.956	59	5.450	11.118	53	98,4%	17	259
	ohne persönl. Anhörung	1.784	10	974	307	27	73,9%		466
Anteil schriftl. Verfahren in %		9,5	14,5	15,2	2,7	33,8		0,0	64,3

2. Wie waren die Asylentscheidungen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach gewährtem Status differenzieren) im Jahr 2016 bei syrischen, irakischen, afghanischen, somalischen und eritreischen Asylsuchenden (bitte jeweils auch im Monatsverlauf getrennt darstellen)?

Angaben zu Asylentscheidungen des BAMF zu den genannten Staatsangehörigkeiten, differenziert nach Monaten, der Art der Entscheidungen und dem jeweiligen relativen Anteil des Gesamtschutzes können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Syrien	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil aller Schutzformen an allen Entscheidungen	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jan 16	25.265	83	24.889	18	48	99,1%	2	225
Feb 16	27.129	87	26.628	21	47	98,7%	13	333
Mrz 16	23.374	73	22.323	534	22	98,2%	11	411
Apr 16	20.927	55	16.950	3.440	38	97,9%	17	427
Mai 16	16.836	41	11.522	4.805	14	97,3%	21	433
Jun 16	23.103	47	12.143	10.224	67	97,3%	19	603
Jul 16	24.102	45	10.126	13.258	71	97,5%	20	582
Aug 16	26.409	48	7.568	18.191	37	97,9%	20	545
Sep 16	33.698	55	8.997	23.909	88	98,1%	20	629
Okt 16	29.068	67	8.906	19.358	171	98,1%	32	534
Nov 16	26.131	107	8.955	16.046	185	96,8%	31	807
Dez 16	19.122	69	6.498	11.576	150	95,7%	19	810
Jan-Dez 2016	295.040	756	165.764	121.562	910	98,0%	167	5.881

Irak	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil aller Schutzformen an allen Entscheidungen	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jan 16	1.994	16	1.663	65	10	88,0%	57	183
Feb 16	2.871	33	2.349	83	18	86,5%	96	292
Mrz 16	2.795	18	2.159	110	14	82,3%	188	306
Apr 16	2.884	26	1.938	225	13	76,4%	245	437
Mai 16	2.203	24	1.301	235	11	71,3%	276	356
Jun 16	3.679	11	2.159	552	18	74,5%	400	539
Jul 16	5.147	16	2.772	831	44	71,2%	933	551
Aug 16	6.702	26	3.150	1.164	43	65,4%	1727	592
Sep 16	8.783	16	4.348	1.366	34	65,6%	2393	626
Okt 16	8.236	11	3.777	1.580	28	65,5%	2340	500
Nov 16	11.386	30	4.862	2.420	123	65,3%	2914	1037
Dez 16	12.185	34	6.130	2.201	85	69,3%	2705	1030
Jan-Dez 2016	68.562	247	36.554	10.912	439	70,2%	14248	6.162

Afghanistan	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil aller Schutzformen an allen Entscheidungen	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jan 16	699	-	191	36	103	47,2%	149	220
Feb 16	822	8	211	63	107	47,3%	226	207
Mrz 16	716	1	226	48	75	48,9%	232	134
Apr 16	872	3	170	93	91	40,9%	319	196
Mai 16	1.428	9	349	142	117	43,2%	591	220
Jun 16	3.056	20	720	336	242	43,1%	1481	257
Jul 16	4.688	22	1.029	463	565	44,3%	2176	433
Aug 16	5.713	10	1.122	481	903	44,0%	2679	518
Sep 16	7.704	2	1.331	487	2225	52,5%	3094	565
Okt 16	9.985	1	1.990	875	3360	62,4%	3189	570
Nov 16	16.331	-	3.281	1.437	5800	64,4%	4786	1027
Dez 16	16.514	19	3.109	1.372	4834	56,5%	5931	1249
Jan-Dez 2016	68.246	80	13.733	5.836	18441	55,8%	24817	5.339

Somalia	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil aller Schutzformen an allen Entscheidungen	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jan 16	146	-	35	18	14	45,9%	21	58
Feb 16	198	-	48	40	16	52,5%	25	69
Mrz 16	360	1	66	72	103	67,2%	53	65
Apr 16	205	-	53	45	51	72,7%	17	39
Mai 16	230	-	77	39	45	70,0%	13	56
Jun 16	608	2	172	90	207	77,5%	30	107
Jul 16	665	-	158	118	214	73,7%	60	115
Aug 16	537	-	149	109	147	75,4%	36	96
Sep 16	581	3	155	85	186	73,8%	34	118
Okt 16	540	-	123	77	180	70,4%	28	132
Nov 16	1.222	-	360	189	333	72,2%	102	238
Dez 16	1.618	2	458	243	409	68,7%	174	332
Jan-Dez 2016	6.882	9	1.857	1.121	1907	71,1%	594	1.394

Eritrea	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil aller Schutzformen an allen Entscheidungen	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jan 16	1.934	22	1.857	10	1	97,7%	6	38
Feb 16	2.291	19	2.162	8	1	95,6%	19	82
Mrz 16	1.665	24	1.563	14	2	96,3%	20	42
Apr 16	1.459	9	1.276	65	2	92,7%	18	89
Mai 16	1.436	7	1.241	91	5	93,6%	4	88
Jun 16	1.761	7	1.502	126	10	93,4%	2	114
Jul 16	1.469	2	1.097	261	5	92,9%	3	101
Aug 16	1.906	1	1.267	471	2	91,3%	2	163
Sep 16	1.648	-	955	535	14	91,3%	2	142
Okt 16	1.952	5	1.083	701	17	92,5%	10	136
Nov 16	2.025	12	1.048	628	30	84,8%	14	293
Dez 16	2.666	13	1.461	737	31	84,1%	39	385
Jan-Dez 2016	22.160	109	16.557	3.652	119	92,2%	135	1.588

3. Wie erklärt die Bundesregierung den kontinuierlichen und drastischen Anstieg der Gewährung subsidiären Schutzes für syrische Flüchtlinge nach einer inhaltlichen Asylanhörungs von 1,3 bzw. 1,2 Prozent im Januar bzw. Februar 2016 auf bis zu 73,9 bzw. 73,5 Prozent im August bzw. September 2016 (Nachbeantwortung des Bundesinnenministeriums vom 1. November 2016 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/9657), obwohl sich die Lage in Syrien in dieser Zeit substantiell nicht geändert hat, obwohl es in dieser Zeit keine Änderung der Rechtsprechung gegeben hat und obwohl im Januar und Februar 2016 das BAMF in 2 209 Entscheidungen nach persönlichen Anhörungen nur zu etwa 1 Prozent zu dem Ergebnis kam, dass nur subsidiärer Schutz zu gewähren ist (bitte nachvollziehbar darlegen, insbesondere, wenn die Bundesregierung an ihrer Auffassung festhalten sollte, dass syrische Flüchtlinge in persönlichen Anhörungen ausgerechnet mit dem Inkrafttreten des Asylpakets II verstärkt nur noch ein allgemeines Bürgerkriegsschicksal vorgebracht haben sollen, vgl. Bundestagsdrucksache 18/9992, Antwort zu Frage 2)?

Das Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (sog. Asylpaket II) am 17. März 2016 war gemäß dem Erlass des Bundesministeriums des Innern (BMI) an das BAMF vom 29. Januar 2016 der maßgebliche Stichtag für die Rückkehr zur Anwendung des Regelverfahrens der persönlichen Anhörung auf alle Asylsuchenden. Nach Wiederaufnahme der persönlichen Anhörungen nach über einem Jahr der Durchführung schriftlicher Verfahren ergab sich, dass ein viel höherer Anteil der syrischen Antragsteller kein individuelles Verfolgungsschicksal vortrug.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9992 vom 17. Oktober 2016 verwiesen.

4. Ist es zutreffend, dass es mit Inkrafttreten des Asylpakets II im BAMF eine geänderte Entscheidungspraxis gab, wonach eine Anerkennung syrischer Asylsuchender nach der GFK „nicht mehr die Regelentscheidung“ sein solle und „die pauschale Annahme einer regimekritischen Gesinnung infolge eines Auslandsaufenthalts nicht mehr aufrecht erhalten“ werden könne, weil syrische Behörden Hunderttausende Reisepässe im In- und Ausland ausgestellt hätten (vgl. www.nds-fluerat.org/19356/pressemitteilungen/bamf-hebelt-familiennachzug-zu-syrischen-fluechtlingen-weiter-aus/)?

Wenn ja, wie ist diese Änderung der Entscheidungspraxis damit vereinbar, dass der SPD im Gesetzgebungsverfahren zugesichert worden sein soll, dass es keine Änderung der Entscheidungspraxis bei syrischen Flüchtlingen geben solle (Nachweise siehe Vorbemerkung), und wenn nein, welche Änderungen in der Entscheidungspraxis des BAMF im Umgang mit syrischen Asylsuchenden (das beinhaltet auch eine geänderte Lagebeurteilung) gab es im zeitlichen Zusammenhang des Inkrafttretens des Asylpakets II (bitte entsprechende Änderungen so genau wie möglich mit Datum angeben und etwaige Anweisungen, Informationen und Vorgaben im BAMF im Wortlaut mitteilen)?

Mit Inkrafttreten des Asylpakets II wurde die Verwaltungspraxis des BAMF insoweit geändert, als alle ab diesem Zeitpunkt gestellten Asylanträge syrischer Staatsangehöriger auf der Grundlage einer persönlichen Anhörung entschieden wurden. Die Änderungen bei dem Vortrag der syrischen Asylantragsteller in den Asylanörungen nach der Wiederaufnahme der persönlichen Anhörung (vermehrt Bürgerkriegsschicksal und kein individuelles Verfolgungsschicksal) haben sich in den Entscheidungen des BAMF niederschlagen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2, 3 und 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9992 vom 17. Oktober 2016 verwiesen.

5. Was entgegnet die Bundesregierung den Argumenten (etwa des Verwaltungsgerichts Freiburg, Urteil vom 13. Dezember 2016, A 5 K 20196/16, ab Rn. 44), wonach die Praxis der bereitwilligen Passausstellung vornehmlich finanzielle Gründe haben dürfte (Gebühreneinnahmen) und selbst oppositionsnahen Syrern Pässe ausgestellt wurden, so dass aus dem Umstand der unproblematischen Passerteilung nicht der Schluss gezogen werden kann, es drohe keine Verfolgung bei Rückkehr (bitte begründen)?

Die Bundesregierung nimmt die von den Fragestellern zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Freiburg zur Kenntnis. Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9992 ausgeführt, ist das BAMF bestrebt, zur Gewährung von Flüchtlingsschutz an syrische Antragsteller unabhängig von den Umständen des Einzelfalls eine obergerichtliche/höchstrichterliche Klärung herbeizuführen. Zuletzt haben mehrere Oberverwaltungsgerichte (OVG) die Entscheidungspraxis des BAMF grundsätzlich bestätigt: OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23. November 2016, 3 LB 17/16; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGH), Urteile vom 12. Dezember 2016, 21 ZB 16 30338, 21 ZB 16 30364, 21 ZB 16 30371, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2016, 1 A 10922/16.

6. Welche sind die Argumente, mit denen das BAMF gegen Urteile, mit denen syrischen Geflüchteten unabhängig vom Einzelfall ein Schutz nach der GFK zugesprochen wird, Berufung einlegt oder die Zulassung der Berufung beantragt, und was wird dem Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2016 (3 ZKO 638/16) entgegnet, in dem solche Argumente als nicht überzeugend, zu vage oder zu unbestimmt eingeschätzt wurden (bitte ausführen)?

Die Urteile der Verwaltungsgerichte, mit denen syrischen Asylantragstellern unabhängig vom Einzelfall Flüchtlingsschutz gemäß § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) zugesprochen wird, werfen klärungsbedürftige Tatsachen- und Rechtsfragen auf, die gemäß § 78 Absatz 3 Nummer 1 AsylG grundsätzliche Bedeutung haben.

Auf der tatsächlichen Ebene stellt sich die Frage, ob hinreichende Erkenntnisse für die Annahme bestehen, dass allen aus Syrien ausgereisten Schutzsuchenden im Fall einer Wiedereinreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verhör unter Anwendung von Folter droht.

Wenn dies feststünde, stellte sich auf der rechtlichen Ebene die Frage, ob auf dieser Tatsachengrundlage subsidiärer Schutz oder Flüchtlingsschutz zu gewähren wäre. Gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14. November 2016 (2 BvR 31/14) stellt diese Frage eine grundsätzliche bundesrechtliche Rechtsfrage dar, die noch nicht geklärt ist.

7. Ist es zutreffend, dass bei der Verabschiedung des Asylpakets II alle Beteiligten davon ausgegangen sind, dass von der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten nur ein kleiner Prozentsatz und eine geringe Zahl von Flüchtlingen aus Syrien betroffen sein würde (so der Abgeordnete Rüdiger Veit, Plenarprotokoll 18/199, S. 19790), und wenn nein, was war der Fall (bitte genau darlegen)?

In der Begründung des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren wird in Bezug auf die Regelung zur Einschränkung des Familiennachzugs ausgeführt, dass aufgrund der hohen Zahl an Asylsuchenden der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten im Interesse der Aufnahme- und Integrationssysteme in Staat und Gesellschaft für zwei Jahre ausgesetzt werden soll (Bundestagsdrucksache 18/7538, S. 1). Die Entscheidungen des BAMF über die konkrete Form der Schutzanerkennung richten sich ausschließlich nach den Vorgaben des Asylgesetzes in Anwendung auf die Umstände des Einzelfalls.

Nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hängt der Familiennachzug zu einem Familienangehörigen in Deutschland wiederum grundsätzlich von bestimmten Voraussetzungen ab (§§ 27 ff. AufenthG). Aus völkerrechtlichen, dringenden humanitären oder politischen Gründen kann unabhängig davon bzw. jedenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 ff. AufenthG erteilt werden. Auf die Antwort zu den Fragen 18 und 19 wird verwiesen.

8. Wie war die damalige Auffassung der beteiligten Bundesministerien bzw. der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration zu der Frage, ob von der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten nur ein kleiner Prozentsatz und eine geringe Zahl von Flüchtlingen aus Syrien betroffen sein würden (zu diesem abgeschlossenen Regierungshandeln bitte einzeln die damaligen Auffassungen des Bundesinnenministeriums, des Bundesjustizministeriums, des Auswärtigen Amts (AA), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Bundesintegrationsbeauftragten auflisten)?

Die Bundesregierung hat sich auf eine zeitlich begrenzte Aussetzung des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte verständigt. Im Vordergrund stand die Notwendigkeit, die Funktionsfähigkeit der Aufnahme- und Integrationssysteme in Staat und Gesellschaft zu gewährleisten.

9. Was hat der seitens der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration angekündigte Austausch mit den zuständigen Stellen zur Klärung des erheblichen Anstiegs des Anteils der Zuerkennungen von subsidiärem Schutz erbracht (vgl. Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/9992), welche Schlussfolgerungen zieht sie aus den bisher vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen (vgl. ebd.), und welche Initiativen zu diesem Thema ergreift sie oder hat sie bereits ergriffen (bitte konkret darlegen)?

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration steht auf Arbeitsebene zu den Fragen der Entscheidungspraxis des BAMF und der Familienzusammenführung in einem kontinuierlichen Austausch mit den jeweils zuständigen Stellen.

Daneben hat die Beauftragte, Staatsministerin Özoguz, am 9. Dezember 2016 ihren 11. Bericht „Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland“ vorgelegt, welcher vom Bundeskabinett zur Kenntnis genommen und dem Herrn Bundestagspräsidenten übermittelt wurde. Darin nimmt die Beauftragte u. a. auch Stellung zum erheblichen Anstieg des Anteils der Zuerkennungen subsidiären Schutzes bei Asylsuchenden aus Syrien. Dies erfolgt ausdrücklich im Hinblick auf die im sog. Asylpaket II erfolgte befristete Aussetzung der Familienzusammenführung zu subsidiär Geschützten.

Es wird insoweit auf Kapitel III.3.1.2 des Berichts (S. 467 bis 472, Seitenangaben beziehen sich auf die vorliegende Druckfassung auf der Internetseite der Beauftragten www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/IB/Anlagen/2016-12-09-11-lagebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2) verwiesen.

Bei der Pressekonferenz zur Vorstellung des Berichtes hat die Beauftragte u. a. auch auf die große integrationspolitische Bedeutung der Familienzusammenführung zu international Schutzberechtigten hingewiesen. Aus Sicht der Beauftragten geht es in der gesamten Debatte um die erfolgte Neuregelung nicht darum, zu behaupten, dass allen Menschen, die aus Syrien geflohen sind, Flüchtlingsstatus gemäß § 3 Absatz 1 AsylG zusteht. Letzteres ist aber immer dann der Fall, wenn die vorgebrachten Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 AsylG (begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung) an die drohende Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a AsylG anknüpfen.

Die Beurteilung, ob dies der Fall ist, wird immer vom individuellen Vortrag der Asylsuchenden und der Einschätzung des BAMF auf der Grundlage der ihm vor-

liegenden Erkenntnisse zur tatsächlichen Lage in Syrien für potenziell Zurückkehrende abhängen. Nichts anderes ergibt sich auch aus den unterschiedlichen, teilweise in der Kleinen Anfrage zitierten, Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte bzw. der Verwaltungsgerichtshöfe in den Ländern.

10. Inwieweit ist die Bundesregierung zu einer Rücknahme der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten bereit, auch angesichts des Umstands, dass die Zahl der neuen Asylsuchenden im Jahr 2016 mit 280 000 deutlich unterhalb der ursprünglichen Erwartungen (www.welt.de/politik/deutschland/article152280095/BAMF-richtet-sich-2016-auf-500-000-Fluechtlinge-ein.html) geblieben ist und dass der vom BAMF bei syrischen Flüchtlingen – der mit Abstand größten Gruppe subsidiär Schutzberechtigter – angenommene „Nachzugsfaktor“ bei nur 0,9 bis 1,2 liegt (was aber nicht öffentlich gemacht wurde), während bei der Beratung zum Asylpaket II von einem Nachzugsfaktor zwischen 3 und 4 ausgegangen worden ist (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9303, Antwort zu Frage 19 – mit Unterfragen –; bitte begründen und bei der Beantwortung auf die beiden genannten Umstände gesondert eingehen)?

Die Entscheidung des Deutschen Bundestages zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wurde getroffen, als deutlich wurde, dass in Deutschland auf absehbare Zeit ca. eine Million Menschen mit Wohnraum versorgt, medizinisch betreut und in die Gesellschaft integriert werden müssen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

11. Ist es zutreffend, dass das BAMF durch interne Vorgaben, insbesondere hinsichtlich einer allgemeinen Gefahreinschätzung für den Fall einer Rückkehr nach Syrien, wieder zur Entscheidungspraxis zurückkehren könnte, wie sie bis zum Inkrafttreten des Asylpakets II herrschte, d. h. dass syrischen Asylsuchenden im Regelfall ein Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention erteilt würde (wenn nein, bitte begründen)?

Die Beurteilung der allgemeinen Gefahrenlage für einzelne Herkunftsländer steht nicht im Ermessen des BAMF, sondern ist eine rechtlich gebundene Entscheidung. Das Auswärtige Amt erstellt in Erfüllung seiner Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder Lageberichte oder Stellungnahmen, die sowohl für den Gesetzgeber als auch für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante Tatsachen und Ereignisse dar. Rechtliche Wertungen und Schlussfolgerungen aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte auch unter Berücksichtigung anderer Berichte selbst vorzunehmen. Derzeit gibt es keine tatsächlichen Erkenntnisse, dass jedem Rückkehrer, der Syrien illegal verlassen, einen Asylantrag gestellt und sich längere Zeit im Ausland aufgehalten hat, eine Verfolgung droht. Daraus folgt, dass für syrische Staatsangehörige, denen keine individuelle Verfolgung, sondern eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen des Bürgerkriegs droht, grundsätzlich subsidiärer Schutz zu gewähren ist.

12. Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, in der Entscheidungspraxis des BAMF im Umgang mit syrischen Asylsuchenden wieder zu dem Grundsatz zurückzukehren, der bis zum Inkrafttreten des Asylpakets II galt, d. h. im Regelfall einen Schutz nach der GFK zu gewähren, auch angesichts des Umstands, dass bislang etwa 90 Prozent aller klagenden subsidiär Schutzberechtigten aus Syrien erfolgreich waren (siehe Vorbemerkung) und dass mit einer Klärung dieser umstrittenen Frage in der Rechtsprechung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, so dass das BAMF und insbesondere die Gerichte in einem sehr hohen Maß mit solchen Verfahren zur Klärung des genauen Status von unbestritten schutzbedürftigen Flüchtlingen beschäftigt sein werden, obwohl die Regelung der Aussetzung des Familiennachzugs im März 2018 wieder außer Kraft tritt (bitte ausführlich begründen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 11 wird verwiesen.

13. Wie schätzt die Bundesregierung die negativen Auswirkungen des ausgesetzten Familiennachzugs für die Integration der betroffenen subsidiär Schutzberechtigten ein (ein Betroffener erklärte beispielhaft: „Dieses lange Warten macht mich fertig. Ich gehe jeden Tag drei bis vier Stunden zum Deutschkurs. Dann komme ich in meine Unterkunft zurück, meine Gedanken wandern zu meiner Familie, und ich vergesse alles, was ich bei der Lehrerin gelernt habe“; www.deutschlandfunk.de/familiennachzug-syrische-fluechtlingsfamilien-in-der.724.de.html?dram:article_id=366804)?

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich in dem Artikel um einen anerkannten Flüchtling im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG handelt, und nicht um eine Person mit subsidiärem Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG. In diesem Fall besteht ein Anspruch der Kernfamilie, zu dem Flüchtling ohne Nachweis von ausreichendem Wohnraum und Sicherung der Lebenshaltungskosten nach Deutschland nach zu ziehen.

Umfassende Forschungsergebnisse zur Auswirkung der Familienzusammenführung auf die Integration liegen nicht vor.

Die Integrationsmaßnahmen der Bundesregierung stehen grundsätzlich – neben anderen Zielgruppen – allen anerkannten Asylbewerbern, unabhängig davon, welchen Schutzstatus sie haben, offen.

14. Was geschieht mit Anträgen auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, die ungeachtet des aktuell ausgesetzten Familiennachzugs in Hinblick darauf gestellt werden, dass auf diesen Familiennachzug ab März 2018 rechtlich wieder ein Anspruch (wie bei Flüchtlingen nach der GFK) besteht (bitte im Detail darstellen und die Rechtsauffassung der Bundesregierung hierzu erläutern)?

Die Visumerteilungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen. Antragsteller, die einen Familiennachzug zu einem subsidiär Schutzberechtigten begehren, werden an den deutschen Auslandsvertretungen auf die geltende Rechtslage und auf die Erfolgchancen eines Antrags ab März 2018 hingewiesen. Bestehen die Antragsteller dennoch auf die Antragstellung zum Familiennachzug vor März 2018, so werden diese Anträge mangels Visumerteilungsvoraussetzungen abgelehnt, sofern der Antrag nicht zurückgezogen wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 17 bis 19 und 23 verwiesen.

15. Wird es die Bundesregierung – angesichts der ohnehin sehr langen Warte- und Bearbeitungszeiten beim Familiennachzug zu Flüchtlingen – ermöglichen, oder ist dies bereits Praxis, dass Anträge auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten entgegengenommen und in der Weise bearbeitet werden, dass nach Ablauf der Regelung zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten im März 2018 die Anträge beschieden und entsprechende Visa schnell erteilt werden können, gegebenenfalls nachdem dann ein entsprechender Antrag innerhalb der Dreimonatsfrist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gestellt wurde (bitte begründen)?

Anträge auf Familiennachzug, die von den Auslandsvertretungen entgegen genommen werden, müssen entschieden werden. Vorrangig werden daher Antragsteller zur Vorsprache eingeladen, die den Nachzug zu einem anerkannten Flüchtling oder Asylberechtigten begehren. Antragsteller, die den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten begehren, können bereits jetzt Termine an den Auslandsvertretungen anfragen und werden grundsätzlich ab März 2018 zur Vorsprache eingeladen.

16. Inwieweit wird jedenfalls bereits jetzt eine Terminbeantragung für den Zeitraum ab dem 16. März 2018 in Fällen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ermöglicht (bitte begründen und gegebenenfalls Unterschiede der einzelnen Visastellen erläutern)?

Bei Terminregistrierungen für die Auslandsvertretungen in Beirut und Kairo wird abgefragt, ob es sich bei der Referenzperson um eine Person mit subsidiärem Schutz handelt. Diese Abfrage soll die spätere Zuteilung eines geeigneten Termins ermöglichen.

Zur Funktionsweise der Terminvergabe wird auf die Angaben in der Antwort zu Frage 24 verwiesen.

17. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Das_Recht_auf_Familie.pdf), dass eine pauschale Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der internationalen Abkommen zum Schutz der Familie rechtlich unzulässig ist und zumindest entsprechende Anträge entgegengenommen, im Einzelfall geprüft und beschieden werden müssen (a. a. O., S. 7 ff., bitte begründen)?

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass die Regelung des § 104 Absatz 13 AufenthG weder gegen höherrangiges Recht noch gegen internationale Abkommen verstößt. Eine pauschale Versagung des Familiennachzugs sieht die Regelung des § 104 Absatz 13 AufenthG nicht vor. Das Aufenthaltsgesetz stellt zudem klar, dass ungeachtet der zeitweisen Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten eine Aufnahme nach §§ 22, 23 AufenthG erfolgen kann.

18. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (a. a. O., S. 10 ff.), dass jedenfalls, wenn Kinder beim Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten betroffen sind, Anträge auf Familiennachzug im Wege der Einzelfallprüfung beschleunigt bearbeitet und regelmäßig positiv beschieden werden müssen, weil dies aus der UN-Kinderrechtskonvention folgt – was auch dem Fazit einer Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages entspricht (www.bundestag.de/blob/416608/6b721422cd6774314c8f11de359e32/wd-2-026-16-pdf-data.pdf) (bitte ausführlich begründen)?
19. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte, dass es mit der UN-Kinderrechtskonvention unvereinbar ist, beim Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zwar den Eltern ein entsprechendes Visum zu erteilen, nicht aber den minderjährigen Geschwisterkindern (a. a. O., S. 12 f.), wie sind diesbezüglich die derzeitige Weisungslage, Praxis und Rechtsauffassung der Bundesregierung (bitte im Detail antworten und gegebenenfalls darstellen, wenn das AA, BMJV oder BMFSFJ oder die Bundesintegrationsbeauftragte eine andere Rechtsauffassung haben sollten), und welche Angaben zur ungefähren Zahl der Betroffenen oder möglicherweise unterschiedlichen Praktiken einzelner Bundesländer kann die Bundesregierung machen?

Die Fragen 18 und 19 werden im Zusammenhang gemeinsam beantwortet.

§ 104 Absatz 13 AufenthG verstößt nicht gegen die Konvention über die Rechte des Kindes. Der Familiennachzug nach den §§ 27 ff. AufenthG zu einem Familienangehörigen in Deutschland ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig.

Dessen ungeachtet kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen, dringenden humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 ff. AufenthG erteilt werden. Das Aufenthaltsgesetz lässt hinreichend Raum, um dem Kindeswohl im Einklang mit der Konvention über die Rechte des Kindes und anderen völkerrechtlichen Konventionen Rechnung zu tragen.

Aus keinem völkerrechtlichen Abkommen lässt sich ein uneingeschränktes Recht auf Familiennachzug ableiten.

Das deutsche Aufenthaltsgesetz kennt keinen Geschwisternachzug. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann für die Geschwister je nach Fallkonstellation jedoch ein Aufenthaltstitel gemäß § 32 AufenthG oder § 36 Absatz 2 AufenthG in Betracht kommen. Die Auslandsvertretungen werden auf diese rechtlichen Zuzugsmöglichkeiten hingewiesen. Die Bundesregierung verfügt nicht über Informationen zur Zahl der Betroffenen.

20. Was entgegnet die Bundesregierung dem vom Förderverein PRO ASYL e. V. und dem Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwurf, diese Praxis sei „erbarmungslos inhuman“ und „abseits der öffentlichen Aufmerksamkeit“ solle eine „bewusste Ausnutzung von Gesetzeslücken und damit systematisch eine Eindämmung des Familiennachzugs betrieben werden“ (www.proasyl.de/pressemitteilung/hartherzigerkurswechsel-beim-familiennachzug-eltern-duerfen-einreisen-kinder-muessen-draussen-bleiben/), wie werden die von beiden Organisationen dargestellten drei Einzelfälle von der Bundesregierung bewertet, und warum wird die Trennung der zu ihren unbegleiteten, schutzbedürftigen Kindern nachziehenden Eltern von ihren im Herkunftsland lebenden minderjährigen Kindern gegebenenfalls nicht mehr, im Unterschied zur bisherigen Praxis, als außergewöhnliche Härte im Sinne des § 36 Absatz 2 AufenthG bewertet (bitte begründen)?

Der Nachzug der Eltern zu ihren minderjährigen Kindern findet unter den Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 AufenthG nahezu voraussetzungslos statt. Eine außergewöhnliche Härte muss in diesen Fällen nicht vorliegen. Die Regelung dient dazu, für den Minderjährigen die Möglichkeit zu schaffen, einen Erziehungsberechtigten nach Deutschland nachzuholen. Der Fokus liegt auf der Situation des Minderjährigen, der sich in Deutschland befindet.

Eine unterschiedliche Behandlung zwischen dem Nachzug von Eltern und dem von Geschwistern anerkannter Flüchtlinge ist im deutschen Aufenthaltsgesetz angelegt. Eine erleichterte Einreise für Geschwister von anerkannten Flüchtlingen könnte allein durch gesetzliche Änderungen erreicht werden. Die zitierten Fälle können anhand der vorliegenden Informationen nicht zugeordnet werden, es wird aber davon ausgegangen, dass die Entscheidungen unter Berücksichtigung der individuellen Sachverhalte und in korrekter Anwendung der gesetzlichen Vorgaben getroffen wurden. Die Einzelfälle können jedenfalls auch keinem anhängigen Verwaltungsstreitverfahren zugeordnet werden.

21. Gegen wie viele Bescheide des BAMF, mit denen ein Flüchtlingsstatus für Asylsuchende abgelehnt, ein subsidiärer Schutzstatus jedoch anerkannt wurde, haben Betroffene seit April 2016 Klage erhoben (bitte absolute und relative Angaben machen und im Monatsverlauf darstellen, bitte jeweils auch für die fünf wichtigsten betroffenen Herkunftsländer in dieser Weise getrennt darstellen), und in wie vielen Fällen wurden diese Klagen bereits entschieden (mit welchem Ergebnis, bitte wie zuvor differenziert darstellen und auf Berufungsverfahren gesondert eingehen)?

Angaben zu Klagen gegen Asylentscheidungen des BAMF, in denen subsidiärer Schutz erteilt wurde, differenziert nach Monaten und den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Syrien	subs. Schutz gem. § 4 I AsylG	davon beklagt		davon entschieden					
		absolut	Quote	Summe	Anerkennung	Flüchtlings-schutz gem. § 3 I AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ablehnung	formelle Verfahrenserledigung
2016.04	3532	1506	42,6%	421		327	2	37	55
2016.05	4850	2023	41,7%	533		410		29	94
2016.06	10245	4100	40,0%	971	2	735		107	127
2016.07	13252	5586	42,2%	1497		1189	12	185	111
2016.08	18191	7704	42,4%	2034		1695	4	237	98
2016.09	23941	9233	38,6%	980		743		135	102
2016.10	19358	6606	34,1%	400		301		29	70
2016.11	16033	4751	29,6%	219		171		10	38
2016.12	11576	2337	20,2%	18		8		1	9
Summe	120978	43846	36,2%	7073	2	5579	18	770	704

Irak	subs. Schutz gem. § 4 I AsylG	davon beklagt		davon entschieden			
		absolut	Quote	Summe	subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ablehnung	formelle Verfahrenserledigung
2016.04	241	59	24,5%	22	1	7	14
2016.05	238	27	11,3%	8		7	1
2016.06	574	99	17,2%	18		8	10
2016.07	836	214	25,6%	12		2	10
2016.08	1175	323	27,5%	18		7	11
2016.09	1378	295	21,4%	13		2	11
2016.10	1580	347	22,0%	29		6	23
2016.11	2431	481	19,8%	8			8
2016.12	2201	264	12,0%	2			2
Summe	10654	2109	19,8%	130	1	39	90

Ungeklärt	subs. Schutz gem. § 4 I AsylG	davon beklagt		davon entschieden			
		absolut	Quote	Summe	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Ablehnung	formelle Verfahrenserledigung
2016.04	106	47	44,3%	7	5		2
2016.05	111	52	46,8%	14	5	2	7
2016.06	369	149	40,4%	24	14	2	8
2016.07	515	248	48,2%	44	33	6	5
2016.08	828	387	46,7%	41	30	2	9
2016.09	1411	625	44,3%	41	28	11	2
2016.10	1061	471	44,4%	9	5		4
2016.11	1055	360	34,1%	1	1		
2016.12	596	146	24,5%	0			
Summe	6052	2485	41,1%	181	121	23	37

Afghanistan	subs. Schutz gem. § 4 I AsylG	davon beklagt		davon entschieden			
		absolut	Quote	Summe	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Ablehnung	formelle Verfahrenserledigung
2016.04	98	14	14,3%	6	1		5
2016.05	145	13	9,0%	9	2	3	4
2016.06	335	32	9,6%	1			1
2016.07	463	33	7,1%	10	1	1	8
2016.08	477	34	7,1%	3		1	2
2016.09	487	37	7,6%				
2016.10	875	86	9,8%	3			3
2016.11	1437	113	7,9%				
2016.12	1372	68	5,0%	1			1
Summe	5689	430	7,6%	33	4	5	24

Eritrea	subs. Schutz gem. § 4 I AsylG	davon beklagt		davon entschieden			
		absolut	Quote	Summe	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Ablehnung	formelle Verfahrenserledigung
2016.04	65	25	38,5%	16	10	5	1
2016.05	92	37	40,2%	6	1	4	1
2016.06	127	62	48,8%	11	4	5	2
2016.07	261	82	31,4%	27	6	11	10
2016.08	472	138	29,2%	11	2	3	6
2016.09	533	177	33,2%	12		5	7
2016.10	703	204	29,0%	11	1	3	7
2016.11	629	125	19,9%	4	1		3
2016.12	737	114	15,5%	1	1		
Summe	3619	964	26,6%	99	26	36	37

Im Berufungsverfahren rechtskräftig entschieden wurde im Jahr 2016 der Fall eines syrischen Antragstellers vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht (OVG) (OVG Schleswig, Urteil vom 23. November 2016 - 3 LB 17/16).

Das OVG Rheinland-Pfalz (Koblenz) hat im Dezember 2016 in drei Berufungsverfahren die Entscheidungspraxis des BAMF bestätigt. Gleiches gilt für den Verwaltungsgerichtshof (VGH) Bayern (München), der im Dezember 2016 in mehreren Verfahren die Entscheidungspraxis des BAMF bestätigte.

Beim VGH Baden-Württemberg (Mannheim) wurde bisher lediglich der Antrag auf Zulassung der Berufung positiv entschieden. Das Berufungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen; eine Entscheidung steht somit aus.

Zuletzt hat das OVG Saarland (Saarlouis) mit Urteil vom 2. Februar 2017 der Berufung des BAMF gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts stattgegeben, mit dem das BAMF verpflichtet worden war, dem aus Syrien stammenden Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (Az.: 2 A 515/16).

Die am 6. Januar 2017 ergangene Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts und der Beschluss des OVG Lüneburg vom 26. Januar 2017 (2 LA 19/17) tragen zur Aufklärung der grundsätzlichen Rechtsfrage insoweit nicht bei, als die beiden Gerichte sich mit der maßgeblichen Frage, ob auch Schutzsuchende aus Syrien, die keine individuelle Verfolgung vor der Ausreise erlitten haben, einen Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus haben, nicht auseinandergesetzt hatten, sondern aus formellen Gründen die Anträge des BAMF auf Zulassung der Berufung ablehnten.

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Asylsuchende haben seit April 2016 nur einen subsidiären Schutzstatus erhalten (bitte nach Monaten und den fünf wichtigsten Herkunftsstaaten aufschlüsseln), in wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten des Asylpakets II ein Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten im Weg von Einzelfallentscheidungen nach § 22 AufenthG ermöglicht, wie viele Fälle sind an das Auswärtige Amt herangetragen worden (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln), und wie bewertet die Bundesregierung bzw. wie bewerten es insbesondere die im damaligen Gesetzgebungsverfahren besonders beteiligten Bundesjustiz- und Bundesfamilienministerien, dass es nach bisherigen Angaben der Bundesregierung noch keinen entsprechenden Fall gegeben hat (siehe Vorbemerkung)?

Von April 2016 bis Dezember 2016 hat das BAMF in 2 662 Fällen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern einen subsidiären Schutz erteilt. Differenzierte Angaben nach Monaten und den fünf Staatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	Apr 16	Mai 16	Jun 16	Jul 16	Aug 16	Sep 16	Okt 16	Nov 16	Dez 16	Apr-Dez 2016
Gesamt	45	29	132	223	335	462	389	517	541	2.662
darunter:										
Syrien	31	20	108	176	290	403	343	401	396	2.156
Afghanistan	7	2	9	11	9	17	11	32	56	154
Eritrea		3	5	19	13	25	15	41	44	165
Irak	2	1	2	3	3	4	5	4	21	45
Staatenlos	0	1		3	4	5	3	10	9	35

Bisher wurden nur wenige Anfragen auf Einreise zu einem unbegleiteten Minderjährigen nach § 22 AufenthG gestellt. Der Bundesregierung sind die Gründe, warum bisher nur so wenige Anfragen nach § 22 AufenthG gestellt wurden, nicht bekannt.

Insgesamt wurden bislang zehn Anfragen auf humanitäre Aufnahme gemäß § 22 AufenthG von Familienangehörigen von unbegleiteten minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten aus Syrien an das Auswärtige Amt herangetragen und befinden sich gegenwärtig in Bearbeitung. Bislang wurde noch kein Visum gemäß § 22 AufenthG für diese Personengruppe erteilt.

23. Wie ist das konkrete Verfahren zur Geltendmachung eines Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten im Härtefall nach § 22 AufenthG in der Praxis geregelt, insbesondere auch hinsichtlich der Zusammenarbeit der beteiligten Ausländerbehörden und Visastellen (bitte unter anderem auf folgende Aspekte eingehen: Welcher Antrag muss wann bei welcher Behörde gestellt werden, was für ein Visum bzw. welcher Termin zu welchem Zweck muss beantragt werden, etwa auch bei externen Dienstleistern, inwieweit informieren sich Ausländerbehörden und Visastellen gegenseitig und stimmen sich ab, wann und in welchem Stadium des Verfahrens ist eine Zustimmung der Ausländerbehörden erforderlich, welche Stelle entscheidet letztlich nach welchen genauen Kriterien, in welchen Zeiträumen geschieht dies, inwieweit sind das Bundesinnenministerium und das AA eingebunden, und welche Absprachen gibt es diesbezüglich usw.), und was müssen Betroffene tun, wenn ihnen entgegengehalten wird, nicht die jeweilige Ausländerbehörde bzw. die jeweilige Visastelle sei zuständig, sondern die jeweils andere Stelle?

Eine Aufnahme nach § 22 Satz 1 AufenthG kommt nach den Verwaltungsvorschriften allein in Fällen einer humanitären Notlage in Betracht, die sich von den Lebensumständen im Aufenthaltsland deutlich abhebt und aus der eine dringende Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen folgt. Die konkrete Situation der aufzunehmenden Person muss sich dabei als „singuläres Einzelschicksal“ darstellen, das sich von vergleichbaren Situationen durch die Intensität und den Grad der Gefährdung unterscheidet. Die Aufnahme aus humanitären Gründen setzt darüber hinaus u. a. voraus, dass ein besonders enger Bezug zu Deutschland und ggfs. Anknüpfungspunkte an ein bestimmtes Bundesland in Deutschland, z. B. durch dort lebende Familienangehörige oder frühere Aufenthalte in Deutschland, gegeben sind.

Die Vorschrift ist hinsichtlich der übrigen gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltszwecke keine allgemeine Härtefallregelung und setzt auch eine aufnahmebereite Ausländerbehörde im Inland voraus. Ohne Bereitschaft der Ausländerbehörde kommt eine Visumerteilung durch eine deutsche Auslandsvertretung nicht in Frage. Eine Beteiligung der Ausländerbehörden ist im Rahmen des Visumverfahrens vorgesehen.

Das Antragsverfahren gestaltet sich folgendermaßen:

1. Darlegung der Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person schriftlich/per Mail an das Auswärtige Amt. Schilderung der Gefährdungssituation bzw. der besonderen Notlage der Familienangehörigen und der Situation der Referenzperson in Deutschland sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalls erforderlich. Unterlagen und Nachweise, die die besondere Notlage belegen (z. B. ärztliche Atteste) und der BAMF-Bescheid der Referenzperson in Deutschland sollten beigefügt werden.
2. Auf Grundlage der Schilderung und der eingereichten Unterlagen erfolgt eine Bewertung des Einzelfalls.
3. Im Fall der Glaubhaftmachung einer besonderen Gefährdung/Notlage wird eine persönliche Anhörung in der zuständigen Auslandsvertretung durchgeführt.

4. Auf Grundlage der durchgeführten Anhörung trifft das Auswärtige Amt eine abschließende Entscheidung über das Ersuchen auf humanitäre Aufnahme. Die Beteiligung der Ausländerbehörde erfolgt im Rahmen des Visumverfahrens. Ein Termin für die Beantragung wird von der Auslandsvertretung mit den Antragstellern auf Weisung des Auswärtigen Amtes vereinbart, eine Terminbuchung ist nicht erforderlich.

24. Wie sind die aktuellen Wartezeiten beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Schutzberechtigten in Deutschland in den deutschen Visastellen in der Region um Syrien, wie viele Termine für wie viele Personen wurden vergeben, wie lang sind die jeweiligen durchschnittlichen Bearbeitungszeiten, wie viele Fälle sind aktuell noch in Bearbeitung, und wie viele entsprechende Visa wurden 2016 im Vergleich zum Vorjahr erteilt (bitte jeweils nach Visastellen getrennt auflisten)?

Welche vergleichbaren Angaben lassen sich für den Familiennachzug zu irakischen Flüchtlingen machen?

Im Jahr 2016 wurden wie nachfolgend dargestellt Visa an Familienangehörige syrischer und irakischer Staatsangehörigkeit zur Familienzusammenführung mit Schutzberechtigten im Jahr 2016 erteilt:

Erteilte Visa - Syrien	
1. bis 4. Quartal 2016	
Amman	4.003
Ankara	4.392
Istanbul	12.407
Izmir	3.287
Beirut	11.280
Kairo	940
Erbil	514
Übrige Auslandsvertretungen	3.031
Gesamt weltweit erteilt	39.855

Erteilte Visa Irak	
1. bis 4. Quartal 2016	
Ankara	5.065
Erbil	711
Übrige Auslandsvertretungen	2.523
Gesamt weltweit erteilt	8.299

Die Gesamtzahlen für das Jahr 2016 beruhen auf einer korrigierenden Nachberechnung vom 24. Januar 2017. Zu den Daten des Vorjahres wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/9992 vom 17. Oktober 2016 verwiesen.

Eine Erfassung durchschnittlicher Wartezeiten für Termine zur Visumbeantragung sowie einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit wird nicht durchgeführt. Für die Vergabe eines Termins ist nach dem derzeit angewandten Verfahren zu-

nächst eine Registrierung erforderlich, der konkrete Termin zur Visumbeantragung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt. Dieses Verfahren ermöglicht eine technisch sehr einfach zu handhabende Registrierung; es erlaubt zudem die optimale Ausnutzung der vorhandenen Bearbeitungskapazitäten (vgl. dazu die Hinweise auf den Webseiten der jeweiligen Auslandsvertretung). Termine werden nach zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Terminregistrierung in aller Regel jeweils mit einigen Wochen oder Monaten Vorlauf vergeben. Mit Stand vom 30. Januar 2017 sind aufgrund der Terminregistrierungen wie nachfolgend dargestellt bereits feste Termine zugeteilt:

Beirut: 6 500 Personen

Amman: ca. 3 500 Personen

Auslandsvertretungen in der Türkei: ca. 5 600 Personen

Kairo: ca. 900 Personen

Erbil: ca. 1 100 Personen.

Die geschätzten voraussichtlichen Wartezeiten bewegen sich rechnerisch in einem Zeitraum von wenigen Monaten (wie an den Auslandsvertretungen in der Türkei) und einem Zeitraum von ca. 12 bis 14 Monaten (wie in Beirut und Erbil). Die tatsächlichen Wartezeiten unterliegen auch Umständen, auf die die Auslandsvertretungen keinen Einfluss haben, wie z. B. Grenzübertrittsregelungen oder die Tatsache, dass viele der gebuchten Termine nicht wahrgenommen werden.

Insgesamt befinden mit Stand 30. Januar 2017 an den Auslandsvertretungen Beirut (ca. 9 500), Istanbul (ca. 7 000), Ankara (ca. 3 700), Izmir (ca. 2 700) Amman (ca. 1 800), Kairo (ca. 900) und Erbil (ca. 550) ca. 26 000 Visumanträge dieser Kategorie formal im Zustand der Bearbeitung. In der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle handelt sich um Anträge, die wegen Unvollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen oder wegen fehlender Identitätsnachweise nicht entscheidungsreif sind.

Im Februar 2016 wurde damit begonnen, Visumanträge für den Familiennachzug zu anerkannten syrischen Schutzberechtigten in Deutschland mithilfe eines hierfür speziell entwickelten IT-Programms („Zentrale Aufgabenkomponente“) von der Botschaft Beirut in die Zentrale des Auswärtigen Amts zu verlagern, um sie dort zu bearbeiten, die Botschaft Beirut zu entlasten und die Bearbeitungsdauer dieser Visumanträge zu verkürzen. Im laufenden Pilotbetrieb sind regelmäßig IT-Anpassungen notwendig. Eine Ausweitung der Bearbeitung von Anträgen auf Familiennachzug an anderen Dienstorten ist beabsichtigt; aktuell werden die hierfür notwendigen IT-technischen Voraussetzungen geschaffen.

25. Wie viele Visaanträge beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Schutzberechtigten in Deutschland wurden bislang in Berlin bearbeitet, inwieweit wurde inzwischen die angekündigte Ausweitung des Pilotprojekts auf andere Dienstorte realisiert (vgl. Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 18/9992), und welche weiteren Überlegungen zur Beschleunigung der Visumsbearbeitung in diesem Gebiet gibt es?

Im Rahmen des im Februar 2016 begonnenen Pilotprojekts wurden im Zeitraum September bis Dezember 2016 über 200 Anträge bearbeitet, die von der Botschaft Beirut zur Bearbeitung nach Berlin verlagert wurden.

Die Bundesregierung prüft laufend die Ausweitung auf andere Auslandsvertretungen unter dem Gesichtspunkt einer effizienten Antragsbearbeitung.

26. Welche weiteren personellen oder baulichen Aufstockungsmaßnahmen sind geplant, um das Recht auf Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen in Deutschland wirksam, d. h. in angemessener Zeit, durchzusetzen (bitte Änderungen, Fortschritte und weitere Planungen seit der Beantwortung der Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 18/9992 kenntlich machen)?

Das Auswärtige Amt wird in den nächsten Wochen 23 weitere Stellen für Visaentscheider ausbringen, die vorrangig zur Bearbeitung von Anträgen auf Familiennachzug eingesetzt und sukzessive besetzt werden. Mit Abschluss der Baumaßnahme in Beirut zur Schaffung weiterer Schalterkapazitäten werden 6 zusätzliche Posten für lokal Beschäftigte geschaffen. An den Generalkonsulaten Izmir und Erbil wurden 1,5 bzw. 2 neue Posten für lokal Beschäftigte für die Visastellen geschaffen, die in den nächsten Wochen besetzt werden sollen. Zudem werden insgesamt 16 zunächst befristete Dienstposten für lokal Beschäftigte für die Visastellen in Ankara und Izmir verlängert.

Hinsichtlich der baulichen Maßnahmen wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 18/9992 vom 17. Oktober 2016 verwiesen.

27. Wie viele Einreisen bzw. Visaerteilungen im Rahmen der humanitären Bund-Länderaufnahmeprogramme bzw. der Länderaufnahmeprogramme für syrische Familienangehörige hat es bis heute gegeben, wie verteilen sich die Aufgenommenen auf die einzelnen Bundesländer, und wie viele syrische Staatsangehörige wurden im Rahmen von EU-Umsiedlungs- oder -Neuan-siedlungsprogrammen oder aufgrund des nationalen Resettlement-Programms aufgenommen (bitte auflisten)?

Bund-Länder Aufnahmeprogramme:

Insgesamt sind 19 923 der erteilten Aufnahmezusagen nach Bereinigung noch gültig. Ihre Verteilung auf die Länder sieht wie folgt aus:

	AO des BMI vom 30. Mai 2013	AO des BMI vom 23. Dezember 2013	AO des BMI vom 18. Juli 2014
Nordrhein-Westfalen	1.061	1.060	2.100
Bayern	761	757	1.511
Baden-Württemberg	647	647	1.294
Niedersachsen	470	465	940
Hessen	365	365	732
Sachsen	257	257	509
Berlin	254	250	502
Rheinland-Pfalz	240	239	480
Schleswig-Holstein	168	168	336
Brandenburg	154	154	307
Sachsen-Anhalt	145	145	290
Thüringen	139	139	263
Hamburg	128	128	256
Mecklenburg-Vorpommern	103	103	206
Saarland	61	61	120
Bremen	47	46	93
Summe	5.000	4.984	9.939

Im Rahmen von EU-Umsiedlungsbeschlüssen (Relocation) aus Griechenland und Italien wurden in den Jahren 2015 bis Februar 2017 (Stand: 8. Februar 2017) 1 198 syrische Staatsangehörige nach Deutschland umverteilt.

Im Rahmen von EU-Neuansiedlungsprogrammen bzw. des nationalen Aufnahme-Programms wurden seit Anfang 2016 bis Februar 2017 (Stand: 8. Februar 2017) insgesamt 1 215 syrische Staatsangehörige (davon 1 060 aus der Türkei und 155 aus dem Libanon) aufgenommen.

Im Rahmen der drei o. g. humanitären Aufnahmeprogramme wurden für syrische Flüchtlinge 20 132 Visa (Stand: 31. Januar 2017) erteilt. Für im Rahmen der Aufnahmeprogramme der Länder eingereiste syrische Flüchtlinge wurden 22 963 Visa erteilt (Stand: 31. Januar 2017).

28. Wie viele der im Rahmen der Bund-Länderaufnahmeprogramme bzw. der Länderaufnahmeprogramme eingereisten Personen haben einen Asylantrag gestellt oder sind wieder ausgereist (bitte nach Bund-Länderaufnahmeprogrammen und Länderaufnahmeprogrammen und nach Bundesländern differenziert darstellen), in welchen Bundesländern ist noch eine Aufnahme von Verwandten nach einer Verpflichtungserklärung möglich, und wie viele Verpflichtungserklärungen für seit 2011 aus Syrien eingereiste Personen bzw. syrische Staatsangehörige wurden ausgesprochen bzw. sind noch wirksam?

Eine Aufnahme von Verwandten nach einer Verpflichtungserklärung ist noch in den Ländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen möglich.

Zu den übrigen Fragen liegen keine Erkenntnisse vor.

29. Wie viele syrische Staatsangehörige leben derzeit in Deutschland mit welchem Aufenthaltsstatus (bitte auch nach Bundesländern differenzieren), wie viele von ihnen sind nach 2011 eingereist (bitte nach dem Jahr der Einreise differenzieren), und welche Angaben können über das Alter und Geschlecht der hier lebenden syrischen Staatsangehörigen gemacht werden (bitte nach Einreise vor und nach 2011 differenzieren)?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) lebten zum Stichtag 31. Dezember 2016 insgesamt 663 058 syrische Staatsangehörige in Deutschland. Differenzierte Angaben zum Aufenthaltsstatus nach Ländern, zum Zeitpunkt der Einreise sowie zum Alter und Geschlecht können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

nach Aufenthaltsstatus und Bundesland	Gesamt	davon nach Aufenthaltsstatus (Anteile in Prozent)				
		Aufenthalts- gestattung	befristete Aufenthalts- rechte	unbefristete Aufenthalts- rechte	Duldung	sonstiges (kein Aufenthaltsrecht im AZR gespei- chert/Antrag auf Titel gestellt)
alle Bundesländer	633.058	15	61	2	1	21
davon:						
Baden-Württemberg	67.289	19	59	1	2	19
Bayern	65.434	9	63	1	0	27
Berlin	27.970	12	58	2	0	28
Brandenburg	15.218	9	77	0	1	13
Bremen	12.767	5	82	2	0	10
Hamburg	12.648	12	73	1	1	13
Hessen	44.155	23	50	2	1	24
Mecklenburg-Vorpommern	12.604	13	65	0	1	21
Niedersachsen	67.376	18	62	4	1	15
Nordrhein-Westfalen	171.625	19	53	3	0	25
Rheinland-Pfalz	35.322	15	62	1	2	20
Saarland	19.329	4	83	1	1	10
Sachsen	20.761	7	69	1	1	22
Sachsen-Anhalt	21.083	8	70	1	1	21
Schleswig-Holstein	26.231	19	61	1	1	17
Thüringen	13.246	9	70	1	0	20

nach Einreisejahr	Anzahl Personen
Aufhältige insgesamt	633.058
davon eingereist im Jahr	
2012	8.339
2013	17.326
2014	68.319
2015	385.324
2016	127.304
Summe eingereist 2012 - 2016	606.612

nach Alter	Einreise bis 2011	Einreise 2012 - 2016
Eingereiste gesamt	26.272	606.786
0 bis unter 16 Jahre	4.324	189.643
17 bis unter 18 Jahre	808	24.249
18 bis unter 25 Jahre	2.566	123.404
25 bis unter 65 Jahre	17.584	263.359
65 Jahre und älter	990	6.131

nach Geschlecht	männlich	weiblich	unbekannt	Gesamt
Eingereiste bis Einreisejahr bis 2011	14.637	11.630	5	26.272
eingereist 2012 - 2016	388.979	216.581	1.226	606.786

30. Wie viele Asylanträge von Asylsuchenden aus Syrien und welche diesbezüglichen Asylentscheidungen hat es seit 2011 gegeben (bitte nach Jahren und Asylentscheidung differenzieren), wie viele Personen sind als Familienangehörige anerkannter syrischer Flüchtlinge seit 2011 einreist bzw. haben einen Aufenthaltsstatus erhalten (bitte nach Jahren differenzieren), und mit welcher Zahl nachziehender Familienangehöriger zu syrischen Flüchtlingen mit einem Schutzstatus rechnet die Bundesregierung für die kommenden Jahre, bzw. welche aktuellen internen Einschätzungen des BAMF gibt es hierzu (bitte ausführen)?

Die Anzahl der Asylanträge sowie die Anzahl der Asylentscheidungen des BAMF nach der Art der Asylentscheidung, jeweils untergliedert nach Jahren seit dem Jahr 2011, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Asylanträge	Asylentscheidungen	davon:					
			Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
2011	3.436	1.044	46	343		40	363	252
2012	7.930	7.801	234	1.753		5.480	19	315
2013	12.863	9.235	340	2.567		5.795	23	516
2014	14.100	26.703	1.489	19.018	3.246	106	19	2.825
2015	126.510	105.620	1.167	99.970	61	221	23	4.178
2016	268.866	295.040	756	165.764	121.562	910	167	5.881
Summe 2011-2016	433.705	445.443	4.032	289.415	124.869	12.552	614	13.967

Ausweislich des AZR sind von Januar 2011 bis September 2016 insgesamt 41 347 syrische Staatsangehörige im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland eingereist. Eine Differenzierung nach Jahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eine Differenzierung nach „Familiennachzug zu einem anerkannten Flüchtling“ ist nicht möglich, da dies im AZR nicht gesondert erfasst wird.

2011	2012	2013	2014	2015	2016 (Jan. – Sept.)
558	704	860	3.025	15.956	20.244

Da nicht angegeben werden kann, wie viele Asylbewerber in den nächsten Jahren nach Deutschland kommen und auch andere Faktoren nicht vorhersagbar sind (z. B. Entwicklung der Entscheidungen beim BAMF sowie bei den Verwaltungsgerichten), ist eine valide Prognose der Größenordnung des künftigen Familiennachzugs (zu Flüchtlingen) nicht durchführbar.

